

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Gerstungen hat in seiner Sitzung am 06.03.2025 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen.

Mit Bescheid vom 17.03.2025 wurde die Haushaltssatzung gemäß §§ 57 Abs. 3, § 59 Abs. 4, 63 Abs. 2 i. V. m. §§ 76 Abs. 3 und 118 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (Thür-KO) rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung der Einheitsgemeinde Gerstungen wird gemäß § 57 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) während der Dienststunden in der Finanzverwaltung des Rathauses Gerstungen, Wilhelmstraße 53, in der Zeit vom

21.03 – 04.04.2025

öffentlich ausgelegt und bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Es wird darum gebeten, telefonisch vorab einen Termin zu vereinbaren. Die Telefonnummern entnehmen Sie bitte dem Amtsblatt oder der Veröffentlichung im Internet.

Gerstungen, den 17.03.2025

gez. Daniel Steffan
Bürgermeister

(Siegel)

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Gerstungen, Wartburgkreis,
für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 55 ff der ThürKO in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.Januar 2003 (GVBl. S.41) erlässt die Gemeinde Gerstungen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2025** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 16.984.400 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 12.688.000 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------------------|
| a) für die Gemeinde Gerstungen | keine Kreditaufnahme |
| b) für den Eigenbetrieb „Gemeindewerke Gerstungen“ | 4.766.171 € |
| c) für den Eigenbetrieb „Gerstungen Grün und Service“ | keine Kreditaufnahme |

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|--------------|
| a) für die Gemeinde Gerstungen | 22.781.300 € |
| b) für den Eigenbetrieb „Gemeindewerke Gerstungen“ | 19.005.983 € |
| c) für den Eigenbetrieb „Gerstungen Grün und Service“ | 0 € |

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------------|
| a) für die Gemeinde Gerstungen | 2.800.000 Euro |
| b) für den Eigenbetrieb „Gemeindewerke Gerstungen“ | 900.000 Euro |
| c) für den Eigenbetrieb „Gerstungen Grün und Service“ | 200.000 Euro |

§ 5

Es gilt der beigefügte Stellenplan, Beschluss vom 06.03.2025 und der Finanzplan, Beschluss vom 06.03.2025

Der Bürgermeister ist ermächtigt, haushaltrechtliche Maßnahmen zu treffen, die sich aus der Anpassung an das Besoldungsrecht, an andere gesetzliche Bestimmungen oder an das Tarifrecht zwingend ergeben. Er kann freiwerdende Planstellen für andere Bereiche in Anspruch nehmen.

§ 6

1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 58 ThürKO, die den vorgesehenen Haushaltsansatz der jeweiligen Haushaltsstelle um mindestens

15.000 Euro im Verwaltungshaushalt und
25.000 Euro im Vermögenshaushalt

überschreiten, sind vom Gemeinderat zu beschließen.

2. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die den Betrag von

10.000 Euro im Verwaltungshaushalt
15.000 Euro im Vermögenshaushalt

überschreiten, sind vom Hauptausschuss zu beschließen.

3. Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis 10.000 € im Verwaltungshaushalt und
bis 15.000 € im Vermögenshaushalt
genehmigt der Bürgermeister.

4. Deckungsvermerke

Die Ausgaben im Vermögenshaushalt werden innerhalb der Abschnitte für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

5. Der Bürgermeister wird ermächtigt, im Rahmen der Planansätze den Haushaltsplan zu vollziehen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Gerstungen, den 17.03.2025

Daniel Steffan
Bürgermeister

(Siegel)